

Presseinfo Januar 2021 – 1

## **Übungsleiterfreibetrag für Corona-Helfer - Erhöhung auf 3.000 € ab 2021**

---

Auch die ärztliche Versorgung und Pflege von kranken Menschen kann unter bestimmten Voraussetzungen eine steuer- und sozialversicherungsbegünstigte Tätigkeit darstellen. „Ärzte im Ruhestand oder mit einem ruhenden Beschäftigungsverhältnis, z.B. aufgrund einer Elternzeit oder Sabbaticals, die in der Corona-Krise eine Tätigkeit für ein Gesundheitsamt, ein staatliches oder ein gemeinnütziges Krankenhaus sowie eine andere gemeinnützige Einrichtung wie das DRK, die Johanniter bzw. Malteser ausüben und Patienten versorgen, können die Regelung zum sogenannten Übungsleiterfreibetrag nutzen,“ erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin.

Für eine solche Tätigkeit können im Jahr 2021 nun 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden, im Vorjahr betrug der Maximalbetrag 2.400 €. Voraussetzung ist, dass die regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht mehr als 14 Stunden beträgt, die Tätigkeit also nebenberuflich ausgeübt wird. Gleiches gilt für Pflegekräfte. Zu beachten ist, dass der maximale Übungsleiterfreibetrag nur einmal im Jahr beansprucht werden kann und zwar auch dann, wenn verschiedene begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes fällt nur die ärztliche Versorgung und Pflege alter, kranker und von Menschen mit Behinderungen unter die Steuerbefreiungsregelung. „Das bedeutet, Pfleger oder Ärzte, die ehrenamtlich in den Impfzentren aushelfen und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten, profitieren nach aktuellem Stand leider nicht von der Regelung zum Übungsleiterfreibetrag, weil es sich beim Impfen grundsätzlich nicht um die Versorgung kranker Menschen handelt“, erklärt Nöll.

Quelle: § 3 Nr. 26 EStG in der Fassung des JStG 2020 und FAQ „Corona“ (Steuern) des BMF, Stand 28.12.2020, VI. Lohnsteuer Nr. 4.